

A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN

56/301. Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 12. September 2001 ernannte die Generalversammlung gemäß Regel 28 ihrer Geschäftsordnung einen Vollmachtenprüfungsausschuss für ihre sechsundfünfzigste Tagung, dem die folgenden Mitgliedstaaten angehören: CHINA, DÄNEMARK, JAMAICA, LESOTHO, RUSSISCHE FÖDERATION, SENEGAL, SINGAPUR, URUGUAY und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

56/302. Wahl des Präsidenten der Generalversammlung¹

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 12. September 2001 wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 21 der Charta der Vereinten Nationen und Regel 31 der Geschäftsordnung der Versammlung Han Seung-soo (Republik Korea) zum Präsidenten der Generalversammlung.

56/303. Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse¹

Am 13. September 2001 hielten die sechs Hauptausschüsse der Generalversammlung Sitzungen ab, um gemäß Regel 103 der Geschäftsordnung der Versammlung ihre Vorsitzenden zu wählen.

Auf der 2. Plenarsitzung am 13. September 2001 gab der Präsident der Generalversammlung die Wahl der folgenden Personen zu Vorsitzenden der Hauptausschüsse bekannt:

<i>Erster Ausschuss:</i>	André ERDÖS (Ungarn)
<i>Ausschuss für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss):</i>	HASMY Agam (Malaysia)
<i>Zweiter Ausschuss:</i>	Francisco SEIXAS DA COSTA (Portugal)
<i>Dritter Ausschuss:</i>	Fuad Mubarak AL-HINAI (Oman)
<i>Fünfter Ausschuss:</i>	Nana EFFAH-APENTENG (Ghana)
<i>Sechster Ausschuss:</i>	Pierre LELONG (Haiti)

56/304. Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung¹

Auf ihrer 2. Plenarsitzung am 13. September 2001 wählte die Generalversammlung gemäß den Ziffern 2 und 3 der Anlage zu ihrer Resolution 33/138 vom 19. Dezember 1978 die Vertreter der folgenden 21 Mitgliedstaaten zu Vizepräsidenten der Generalversammlung: ÄTHIOPIEN, CHINA, DEMOKRATISCHE REPUBLIK KONGO, FRANKREICH, GRIECHENLAND, GUATEMALA, KAMBODSCHA, KIRGISISTAN, LIBYSCH-ARABISCHE DSCHAMAHIRIJA, MALTA, MAURETANIEN, NEPAL, NICARAGUA, PARAGUAY, REPUBLIK MOLDAU, RUSSISCHE FÖDERATION, SAUDI-ARABIEN, SIERRA LEONE, SÜDAFRIKA, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

56/305. Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats

Auf ihrer 23. Plenarsitzung am 8. Oktober 2001 wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 23 der Charta der Vereinten Nationen und Regel 142 der Geschäftsordnung der Versammlung BULGARIEN, GUINEA, KAMERUN, MEXIKO und die SYRISCHE ARABISCHE REPUBLIK für eine am 1. Januar 2002 beginnende zweijährige Amtszeit zu nichtständigen Mitgliedern des Sicher-

¹ Gemäß Regel 38 der Geschäftsordnung der Generalversammlung besteht der Präsidialausschuss aus dem Präsidenten der Versammlung, den 21 Vizepräsidenten und den Vorsitzenden der sechs Hauptausschüsse.